Gin Berwaltungsfreilversagen findet gegenüber ben in gedachten gallen ergefenben Entifieibungen reft. Berligungen ber bofferen Berwaltungsbegörde, auch venn bie Competen hauf 5.4 beiter Beredbung bem Enderbaussfleift; gulteft, nicht figt, jendern leitzilich ber Returs an die Landvergierung. Das bezügliche Berfahren regelt ich nach ben 28. 20 und 21 ber Reichtbarenseterdnung.

7

Die Briteribung rünffindiger Beiträge für die Geneinkeftendemerfigferung, bie Dris, Betriebe, (dabrie), Aum mad Sammaga-Kantenfaffer (§ 5.0 berg.) mit § 6.0 c., 71 um br 2 bei Reichgefreis) erleigt in bem durch bad kantegethe vom 2. Juli 1879 feltaffeten Bergleicher für bei falblichen Beitre ist Geneinkowschlader, für bei falblichen burch bas Landrachten in bei falblichen burch bas Landrachbant keziehenflich auf Antrag ber Gemeinberefiber, für bei falbei vorfifiabe.

S. 8. Diefe Berordnung tritt mit bem 1, Auguft toufenben Jahres in Birtfamteit. Greia, ben 11, Juni 1884.

Filifilich Reuß-Bl. Lanbeeregierung.

(, B. C. Perthes.

21. Regierunge Berordnung vom 21. Juni 1884, bie Beraugerung von gepruften Buchtftieren betreffenb.

31 thunlichster Berhütung jowohl ber Beiterverbreitung erblicher Arantheiten, namentlich ber Perliuch, unter dem Bindvich, als der Beräusterung des der Gestundert nachteiligen Aleische Annaler Zuchtliere, sowie aus sonstigen Aleische wird mit Sorenissimi Södifter Genebmiatung Kolarudes verordnet:

1.

Wenn ein jur Just für tanglig erflärer Siere in einen anberen Versig innerhalb bed ärirelatium ötergeh, i sij ben beringingen, undere den Justifier veräugerfoster, minktliess aber innerfals 24 Stunden der für den Wohnerl des Ermerters jufändigen Vollegischer (erm ärfillen vonherfalsnehm, bezigkentlich dem betrefende Subdygrenicheversjand) jerren unter der Ungabe, ob der Siere jum Ausfolgsden oder Verbulls der Weiternehmaß jum Verfend veräuser ist, Munies zu erfallen.

S. 2.

Die Poligeierhörde hat, wenn der Juchtlier gum Zwefte des Andichtens von einem hieralnisischen Keischer erworben ift, auf Grund bes S. 2 des Reichgegeische vom 14. Mai 1879, den Verlehr mit Aahrungsmitteln, Wenugmitteln und Gebrauchsgegenständen beftessen, durch die Poliziergane schlendigt mehrere Verden aus dem